

# RS Vwgh 1990/1/24 89/02/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art18 Abs2;

StVO 1960 §43 Abs1 litb;

StVO 1960 §90;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es geht schon aus Gründen der Rechtssicherheit nicht an, vom G eindeutig einem bestimmten Rechtssatztyp zugeordnete normative Inhalte beliebig untereinander zu vermischen und derart die rechtliche Qualifikation der Anordnung vor den Adressaten und vor dem VwGH zu verschleiern. Im Zweifel ist eine Norm als das zu werten, als das sie bezeichnet ist (Hinweis E VS 15.12.1977, 934/73, VwSlg 9458 A/1977) (hier: eine im formalen Kontext eines Bescheides enthaltene "Auflage" kann nicht als V angesehen werden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020049.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)